



Analyse und Bewertung der B-Planänderung „Schleifweg-Kaserne Nord“ in Ettlingen

Auftragnehmerin:

RegioConsult.

**Verkehrs- und Umweltmanagement
Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR**

**Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung
Landschafts- und Umweltplanung**

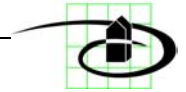
**Am Weißenstein 7, 35041 Marburg
Tel. 06421/68 69 00
Fax 06421/68 69 10**

**info@RegioConsult-Marburg.de
www.RegioConsult-Marburg.de**

Bearbeitung:

**Dipl.-Geogr. Wulf Hahn
(Projektleitung)
Pascal Schleicher B.Sc
Dr. Ralf Hoppe**

**Marburg, im April 2019
Vorabzug**

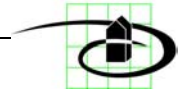


Gliederung

A: Sachverhalt	3
I. Antragsgegenstand	3
II. Planungsgegenstand	3
III. Verfahrensablauf.....	3
IV. Situation der Antragsteller	4
V. Kritik des Einwenders	5
1. Aufgabenstellung.....	5
2. Beeinträchtigung des Ortsbildes.....	6
3. Rettung des Einzelbaums.....	7
4. Ausbau des Schleifweges.....	8
5. Umweltbericht.....	9
5.1 Schutzgebiete	9
5.2 Beschreibung der Erfassungsmethode	9
5.3 Bewertung der Schutzgüter.....	16
5.4 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte	23
5.5 CEF Maßnahmen.....	25
6. Zusammenfassung des Umweltgutachtens.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichnetem Gebäudekomplex (veränderte Abb. des Lageplans vom 5. Oktober 2018 ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS)...	7
Abbildung 2: Markanter Baum	8
Abbildung 3: Potentielles Haselmaus-Habitat (Westseite).....	11
Abbildung 4: Potentielles Haselmaus-Habitat (Ostseite)	12
Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet.....	20



A: Sachverhalt

I. Antragsgegenstand

Gegenstand der Gutachterlichen Stellungnahme ist der Bebauungsplan Nr. 1-810-0 „Schleifweg-Kaserne Nord“.

II. Planungsgegenstand

Der Bebauungsplan „Schleifweg-Kaserne Nord“ sieht die Ausweisung eines gemischten Wohn- und Gewerbegebietes vor. Das geplante Gebiet ist am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Ettlingen gelegen und umfasst rund 6,8 ha.¹ Das Planungsgebiet wird im Norden durch den Schleifweg, im Westen durch die Karlsruher Straße und im Süden durch die angrenzenden Grundstücke der Ludwig-Erhard- Straße sowie der Alexiusstraße begrenzt. Während im westlichen Teil des Geltungsbereichs vorwiegend Streuobstwiesen, Äcker und Weiden vorzufinden sind, dominieren im Ostteil gärtnerisch genutzte Parzellen. Das Gebiet nördlich des Schleifweges ist durch weitere Ackerflächen, Wiesen und Grabeland geprägt.

III. Verfahrensablauf

Bereits am 03.05.2018 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung in einem Bürgerdialog unterrichtet.

„Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 dem Rahmenplan für das Gebiet „Kaserne Nord“ zugestimmt. Auf dieser Grundlage soll ein erster Vorentwurf für den Bebauungsplan „Schleifweg/Kaserne Nord“, dessen Aufstellung bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2018 beschlossen wurde, erarbeitet werden.“²

In der Beschlussvorlage des Stadtplanungsamtes wird das Vorhaben folgendermaßen begründet.

„Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der städtebaulichen Zielesetzung für das Quartier schaffen. Entlang der Karlsruher Straße sollen - dem Prinzip der solitären Einzelgebäude des südlichen Abschnitts - Gewerbe- und Mischnutzungen entstehen. Im Übrigen und überwiegenden Teil des Plangebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung

¹ Vgl. REUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

² Vgl. AMTSBLATT ETTLINGEN. 2019. Amtliche Bekanntmachungen.14. März 2019. Nr. 11. S.17.



unterschiedlicher Wohnungsangebote (Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser, etc.) geschaffen. Die Regelungen zur Höhenentwicklung werden sich hierbei am Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes orientieren. Größere öffentliche Freiräume erhöhen die Aufenthaltsqualität, fördern lebendige Nachbarschaften und stehen allen Bewohnern gleichberechtigt zur Verfügung. Durch eine abgestimmte und ggf. gemeinschaftlich genutzte Infrastruktur ergeben sich Synergien, die zu einer effizienteren Ver- und Entsorgung genutzt werden können. Die hierfür ggf. notwendigen Versorgungsflächen werden im Plangebiet vorgehalten. Durch breitere Angebote aus dem Segment des Umweltverbundes (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV) wird eine stadtgerechte Mobilität unterstützt. Die Freihaltetrasse für die Straßenbahn (aus Richtung Durlach kommend), soll auch weiterhin planungsrechtlich gesichert werden. Die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht bilanziert und sollen sowohl im Plangebiet selbst, als auch planextern planungsrechtlich gesichert werden.“³

Der Umweltbericht wurde am 08.03.2019 der Öffentlichkeit vorgelegt und beinhaltet die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Derzeit befindet sich das Verfahren in der öffentlichen Auslegung der Unterlagen mit Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung. Diese findet im Zeitraum vom 22.03.2019 bis 23.04.2019 statt.

IV. Situation der Antragsteller

Der Antragsteller hält Alleineigentum an einem selbstgenutzten Wohnhaus des bebauten Grundstücks, Alexiussstraße 10, Stadt Ettlingen, das unmittelbar an den östlichen Ausläufer des Plangebiets grenzt und nach Bebauungsplan Nr. 1-810-0 als Mischgebiet eingestuft ist.

Das Eigentum des Antragstellers befindet sich im 1. und 2. OG. Der Wohnzimmerbalkon sowie das Schlafzimmer mit Balkon sind nach Norden in Richtung Schleifweg ausgerichtet. Der Abstand zum Schleifweg beträgt weniger als 20 Meter.

Durch das geplante Wohngebiet kommt es für alle Anlieger zu erheblichen Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung und einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt werden müssen. Diese Untersuchungen liegen bisher noch nicht vor.

³ PLANUNGSAMT STADT ETTLINGEN. 2018. Öffentliche Beschlussvorlage Gemeinderat Stadt Ettlingen. 14. Tagesordnungspunkt. Aktenzeichen: 621.410.810.



Das Gebiet ist aus der Sicht des Naturschutzes und des Erholungswertes von besonderer Bedeutung.

V. Kritik des Einwenders

Nach Auffassung des Einwenders Herr XXX wird die Bedeutung des beplanten Gebietes für das Ortsbild im Bebauungsplan „Schleifweg-Kaserne Nord“ falsch dargestellt wurde. Es wird weiter kritisiert, dass die geplanten Mehrfamilienhäuser nicht den Regelungen zur Höhenentwicklung entsprechen und nicht wie angekündigt eine Orientierung an dem Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes erfolgte.

Darüber hinaus macht der Einwender geltend, dass im Umweltbericht die Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

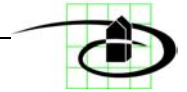
Zudem befürchtet der Einwender, dass es im Nachgang der Bebauungsplanänderung zu einem Ausbau des Schleifweges kommen wird, um den Anwohnern sowie den neu angesiedelten Gewerbebetrieben die Anfahrt zu erleichtern und die ohnehin schon überlastete Karlsruher Straße zu entlasten. Die hierdurch entstehende Ost-West- Tangente würde direkt hinter seinem Grundstück verlaufen, wodurch es zu erheblichen Lärmimmissionen kommt. Dadurch kann es zu einem Wertverfall seines Eigentums kommen.

1. Aufgabenstellung

RegioConsult wurde von Herrn XXX am 09.04.2019 aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung „Schleifweg-Kaserne Nord“ in Ettlingen auszuarbeiten.

Auf Anfrage von Herrn XXX soll hierzu im Schwerpunkt der „Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ des INSTITUTS FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE von THOMAS BREUNIG geprüft werden.

Ziel ist es, zu prüfen, ob den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen bei der geplanten Erschließung des Mischgebietes ausreichend Rechnung getragen wurde.



2. Beeinträchtigung des Ortsbildes

In der Beschlussvorlage der Stadt Ettlingen vom 25.07.2018 wird darauf hingewiesen, dass die „*Regelungen zur Höhenentwicklung [...] sich hierbei am Gebäudebestand des maßstabsgebenden Umfeldes orientieren*“ werden.

Aus dem aktuellen Lageplan (Stand 05. 10. 2018) der Firma ASTOC-ARCHITECTS AND PLANNERS lässt sich die genaue Höhenentwicklung nicht erkennen. Im östlichen Bereich des Plangebiets sind offensichtlich 3-geschossige Reihenhäuser geplant. Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichnetem Gebäudekomplex (veränderte Abb. des Lageplans vom 5. Oktober 2018 ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS).

Im Gegensatz zu den im östlichen Teil des Plangebiets geplanten Gebäuden befinden sich im Straßenabschnitt Alexiusstraße ausschließlich zweistöckige Doppelhaushälften mit zwei Stockwerken und Satteldach. Das geplante dreistöckige Gebäude, passt demnach weder in seinem äußeren Erscheinungsbild noch von dessen Firstrichtung in das bestehende Ortsbild.

Um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen und das oben genannten Gebäude besser in die nähere Umgebung einfügen zu können empfehlen wir dieses am Gebäudebestand des Umfeldes östlich der Hans-Sachs-Straße zu orientieren und dessen Art und Maß der Bauweise im Lageplan zu berücksichtigen.

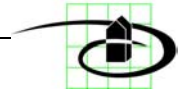


Abbildung 1: Lageplan mit eingezeichnetem Gebäudekomplex (veränderte Abb. des Lageplans vom 5. Oktober 2018 ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS)

3. Rettung des Einzelbaums

Dem Einwender ist es aus ästhetischen Gründen besonders wichtig, dass der sich direkt im Blickfeld befindende markante Baum nicht gefällt wird. Dieser alte Baum befindet sich nordsüdlich seines Wohnhauses (Entfernung ca. 50 m). Der Einwender konnte nicht mit Sicherheit bestätigen, ob es sich bei dem Einzelbaum um eine Pappel oder um einen Tulpenbaum handelt.

Koordinaten des Einzelbaums: 48.949825, 8.411822 (Abbildung 2: Markanter Baum)

Laut dem Umweltbericht werden zur Realisierung des Bauprojekts folgende Einzelbäume gefällt:

*„[...] Walnuss (*Juglans regia*), Birne (*Pyrus communis*), Apfel (*Malus domestica*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Sie wachsen auf Fettweide, Fettwiese, Zierrasen und Acker.“*

Ebenfalls befindet sich der Einzelbaum nicht unter den Baumreihen, die im Zuge des Projekts entfernt werden müssen. Diese bestehen ausschließlich aus:

- Baumreihe 23 *Acer platanoides* (Spitzahorn)
- Baumreihe 13 *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)
- Baumreihe 3 *Quercus robur* (Stieleiche)



- Baumreihe 3 *Quercus rubra* (Roreiche)/ 2 *Acer platanoides* (Spitzahorn)

Aus dem Umweltgutachten sind somit keine Bestrebungen erkennbar, den Einzelbaum zu fällen. Aufgrund der noch ungenauen Kartenlage im Planungsverfahren bitten wir deshalb um schriftliche Bestätigung unserer Feststellung.



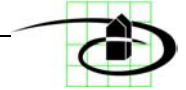
Abbildung 2: Markanter Baum

4. Ausbau des Schleifweges

Derzeit sieht die aktuelle Bebauungsplanänderung keine Änderung in der Nutzung des Schleifweges vor. Die Nutzung dieses Wirtschaftsweges ist zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der Landwirtschaft und den Anliegern der Kleingärten vorbehalten.

Auf mündliche Nachfrage wurde dem Einwender versichert, dass es keine Bestrebungen gibt, den Status Quo zu verändern. Zudem wurde angegeben, dass die Stadt Ettlingen geeignete Maßnahmen ergreifen werde, sollte es zu einer missbräuchlichen Nutzung des Schleifweges durch Anwohner kommen. Hierzu wurde die Möglichkeit von Pollern und Ähnlichem genannt.

Der Einwender fordert eine schriftliche Bestätigung dieser mündlich getätigten Aussagen.



5. Umweltbericht

Im Folgenden wird zu einzelnen Abschnitten des Umweltgutachtens Stellung bezogen. Hierzu werden ausgewählte Textstellen der artenschutzrechtlichen Prüfung, jeweils im Original wiedergegeben und anschließend kommentiert.

5.1 Schutzgebiete

„Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 und 32 BNatSchG sowie nach §§ 51 und 53 WHG betroffen. Im Westen des Gebiets befindet sich eine nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Feldhecke. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.“⁴

Dieser Aussage kann zugestimmt werden. Das Projektgebiet hat keine Überschneidungen mit den folgenden Schutzgebieten:⁵

- Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“
- Naturschutzgebieten „Kälberklamm und Hasenklamm“ und „Albtal und Seitentäler“
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Natura 2000: FFH- und Vogelschutzgebiete
- Schonwald
- Naturdenkmale
- Biotop
- Wasserschutzgebiete der Zonen I - IIIB (Umweltbericht der Stadt Ettlingen 2010).

5.2 Beschreibung der Erfassungsmethode

Die Erfassungsmethoden werden in Kapitel 4.2 Untersuchungsmethoden zu den Schutzgütern aufgezeigt. Im Folgenden werden diese näher erläutert und bewertet.

Bei der Untersuchung der Fauna wurden folgende Gruppen untersucht:⁶

⁴ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. *Umweltbericht* zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.5.

⁵ MIRA MANIYAR und PETER ZAPF. 2010. Umweltbericht Ettlingen 2010.

⁶ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. *Umweltbericht*



- Brutvögel
- Eidechsenarten
- Fledermäuse und
- Insekten

Säugetiere:

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden, außer den gesondert betrachteten Fledermäusen, keine weiteren Säugetiere erfasst.

Es ist nicht ersichtlich warum im gesamten Gebiet die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht kartiert oder zumindest ihre Abwesenheit begründet wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Lebensräume im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommen, die im Wirkraum des Vorhabens liegen.

Das LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018) weist darauf hin, dass ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume nicht zulässig ist. Ebenfalls führt eine Freinest- und Fraßspurensuche zu keinem sicheren Ausschluss der Art im Gelände.⁷

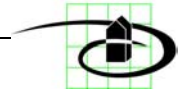
Laut LUBW kommen die Tiere mit Ausnahme der Hochlagen in ganz Baden-Württemberg vor. Die Haselmaus besiedelt neben Waldrändern auch Hecken und strukturreiche Parkanlagen.⁸ Die zahlreichen zum Teil abgestorbenen Höhlen- und Habitatbäume innerhalb des Planungsgebiets bieten somit nicht nur Nisthöhlen für die Avifauna oder auch für Fledermäuse.

Bei einer Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 konnten im zu betrachtenden Gebiet Strukturen aufgefunden werden, die den Habitatansprüchen der Art gerecht werden (siehe Abbildung 3 & 4). Begründet wird diese Aussage

zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.6 - 7.

⁷ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.11.

⁸ LUBW (Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg.). *Die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) - Ein wuseliger Kletterer in Baumkronen*. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/haselmaus>. Zugegriffen am 16.04.2019).



dadurch, da zum einen ein Bereich mit einem hohen Deckungsgrad und einer vernetzten Strauchschicht festgestellt werden konnte. Zum anderen fanden sich darunter Gehölzarten, welche die geeignete Nahrung liefern. Von dem im Merkblatt beschriebenen „Schlüsselarten“ konnten folgende im Gebiet nachgewiesen werden⁹.

- Hartriegel (*Cornus*)

- Brombeere (*Rubus sectio Rubus*)

Des Weiteren gibt es Walnuss- und Kirschbäume im Gebiet. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass sich weitere Arten im Gebiet befinden, die als Nahrungsgrundlage der Art dienen.



Abbildung 3: Potentielles Haselmaus-Habitat (Westseite)

⁹ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.114.



Abbildung 4: Potentielles Haselmaus-Habitat (Ostseite)

Für die Erfassung der Haselmaus werden als Standard-Hilfsmittel die Ausbringung von speziellen Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nesttubes) empfohlen. Als Richtwert sollen in potenziellen Habitaten 20-50 Nistkästen/Niströhren im Abstand von 20 m platziert werden. Der Einsatz der Niströhren ist von März bis November durchzuführen und bedarf 4 bis 5 Kontrollen. Weitere wichtige Hinweise werden im Standardwerk von ALBRECHT et al. 2014 genannt.¹⁰

Brutvögel:

„Die Erfassung der Brutvögel erfolgte am 4. und 27. April, 4. Mai und 13. Juni 2017. Sie wurde auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK & al. 2005) durchgeführt. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorhandenen Vogelarten erfasst. Bei der Auswertung werden sogenannte „Papierreviere“ ermittelt und den erfassten Vogelarten wird ein Status zugeordnet. Dabei wird zwischen Arten mit Brutnachweis (BN), Arten mit Brutverdacht (BV) sowie Durchzügler und

¹⁰ ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNIG, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013. S.64.



Nahrungsgästen (DZ/NG) unterschieden. Arten mit Brutnachweis und Brutverdacht werden als Brutvögel eines Gebiets gewertet.“¹¹

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an 4 Tagen von Anfang April bis Mitte Juni 2017. Damit liegt die Anzahl der durchgeführten Begehungstermine unterhalb der nach Südbeck et al. (2005) geforderten (5) 6-10 Begehungsterminen.¹² Gemäß dem *Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen* (2017), sind in der Regel 9 Tag- und 3 Nachtbegehungen mit Klangattrappen notwendig um die flächendeckende Revierkartierung der Vögel sicherstellen zu können.¹³

Zudem wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet. Es wird lediglich auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es wird gefordert, die Erhebungsbögen vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.

Eidechsenarten

„Für die Erfassung von besonders oder streng geschützten Eidechsenarten erfolgten vier Geländebegehungen zwischen Anfang April und Mitte Juni bei trockener und warmer Witterung zu verschiedenen Tageszeiten. Werden hierbei Individuen festgestellt, werden diese gezählt. Für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) wird die Zahl gefundener Tiere mit einem auf der Gebietsausstattung basierenden Korrekturfaktor (im vorliegenden Fall: Faktor 5) multipliziert.“¹⁴

Die vier Begehungstermine sind laut dem *Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen* (2017) ausreichend um Zaun- und Mauereidechsen zu kartieren¹⁵.

Fledermäuse:

„Erfassungen der Fledermäuse im Planungsgebiet wurden an sechs Terminen durchgeführt: 18. Mai, 10. Juni, 4. Juli, 20. Juli, 17. September und 12. Oktober 2017. Die Erfassung erfolgte durch Verhören mit Fledermausdetektoren (verwendete Geräte: Pettersson D240X und D1000X). Aufgenommene

¹¹ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S.6.

¹² SUEDBECK, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. S. 47.

¹³ HESSEN MOBIL. 2017. *Kartiermethodenleitfaden*, 2. Fassung, August 2017.

¹⁴ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.

¹⁵ HESSEN MOBIL. 2017. *Kartiermethodenleitfaden*, 2. Fassung, August 2017. S. 41.



*Fledermausrufe wurden mittels der Analysesoftware Batsound (Pettersson Elektronik AB) ausgewertet.*¹⁶

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte an 6 Tagen von Mitte Mai bis Mitte Oktober 2017. Auf Grundlage der geringer Strukturausstattung des Projektgebietes ist die Anzahl der Begehungen ausreichend und der Zeitraum der Erfassung zweckmäßig.

*„Im Gebiet wurden jeweils 1-2 stationäre Detektoren angebracht und daneben flächenhafte manuelle Detektorbegehungen vorgenommen.“*¹⁷

Horchboxen oder Batcorder werden unter anderem zur Beurteilung von Gebieten mit Sommerquartierverdacht wie Waldrand, in der Nähe von geeignetem Quartierpotenzial einsetzen. Hierzu werden pro Erfassungsgerät bzw. Erfassungsstandort 5 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. einer Woche durchgeführt.¹⁸

Im Gutachten werden keine genauen Angaben getroffen an welchen Standorten und für welche Dauer die stationären Detektoren angebracht wurden. Zudem fehlen Angaben zur genauen Wetterlage. Somit ist die Bewertung dieser Methode nur unzureichend möglich und die daraus resultierende Ergebnisse nicht vollständig nachvollziehbar. Auch hier wird gefordert, die Erhebungsbögen vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.

*„Am vierten Termin (20. Juli 2017) wurden zusätzlich Netzfänge durchgeführt, um besonders leise rufende "Baumfledermäuse", speziell Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr, besser erfassen zu können. Der Netzfang erfolgte in Zusammenarbeit mit Diplom-Biologe Harald Brünner. Die Begehungen begannen 0,5 h vor Sonnenuntergang und endeten 2 h nach Sonnenuntergang. Der Netzfang begann 1 h vor Sonnenuntergang und endete 5,5 h nach Sonnenuntergang. Bei allen Detektorterminen wurden alle für Fledermäuse möglicherweise wichtige Strukturen des Gebiets jeweils mehrfach aufgesucht.“*¹⁹

Auch hier werden keine Angaben zum Standort der Fangnetze gegeben. Aufgrund der relativ kleinen Habitatgröße (<30 ha) ist der Fang an einem Standort ausreichend. Die angegebene Fangdauer liegt mit 6,5 Std. über den geforderten 6 Std. Fangzeit. Jedoch werden im *Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei*

¹⁶ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.

¹⁷ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.

¹⁸ HESSEN MOBIL. 2017. *Kartiermethodenleitfaden*, 2. Fassung, August 2017. S. 28.

¹⁹ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.



*straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen (2017) pro Standort mind. 2 Netzfänge an mindestens 3 Netzfangterminen vorausgesetzt. Diese Mindestanzahl wurde hier nicht eingehalten.*²⁰

Insekten

Wie im folgenden Zitat beschrieben wurde im Untersuchungsgebiet nur eine Begehung der möglichen Habitats durchgeföhrt.

*„Hinsichtlich Insekten wurde das Planungsgebiet nach geeigneten Habitatstrukturen geschützter Arten untersucht. Im März 2017 wurde gezielt nach Ausschlupflöchern des Körnerbocks in geeignet erscheinenden Obstbäumen gesucht.“*²¹

Fazit

Säugetiere:

Der Untersuchungsraum wurde nicht auf das Vorkommen der Haselmaus überprüft.

Vögel:

Obwohl sich im Methodenteil auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) bezogen wird, wurden nur insgesamt 4 Begehungstermine durchgeföhrt. Für viele Arten, darunter planungsrelevante Arten konnten hierdurch keine drei Optimalbegehungstermine (bezogen auf die jeweilige Art) sichergestellt werden (siehe Kapitel 5.4.2).

Zudem wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet.

Fledermäuse:

Auch bei dieser Gruppe ist es aufgrund von fehlenden Angaben zur Dokumentation zu den durchgeföhrtten Erfassungen nicht möglich, die Richtigkeit der Methode zu bewerten. Es werden im Gutachten keine Angaben zur Wetterlage sowie zu den

²⁰ HESSEN MOBIL. 2017. *Kartiermethodenleitfaden*, 2. Fassung, August 2017. S. 28-29.

²¹ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 7.



einzelnen Standorten getroffen, an denen der Netzfang durchgeführt sowie die stationären Detektoren angebracht wurden. Die Anzahl der Netzfänge war nicht ausreichend um wissenschaftlich belegbare Aussagen zu treffen.

5.3 Bewertung der Schutzgüter

Wasserhaushalt:

Laut dem Gutachten wird dem Planungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Schutz der wasserführenden Gesteinsschichten zugesprochen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Parabraunerde das Gebiet „eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe“ besitzt. Bei der Annahme, dass rund 45 % der Fläche vollständig versiegelt werden, 22 % teilversiegelt und nur 33 % unversiegelt bleiben, würden diese Funktionen des Bodens verloren gehen. Dies wirkt sich direkt auf den Wasserhaushalt im Gebiet aus.

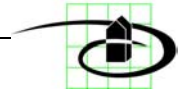
Das Gutachten kommt zu folgender Bewertung:

„Das Planungsgebiet hat eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt hinsichtlich der Grundwasserneubildung, aber eine hohe Bedeutung hinsichtlich seiner guten Schutzfunktion der hydrogeologischen Deckschichten für die darunter liegenden grundwasserführenden quartären Kiese. Insgesamt wird das Schutzgut Wasser als mittel bewertet.“²²

Dem kann nicht zugestimmt werden, zudem nach LIPPE (2011) das Planungsgebiet als empfindlich hinsichtlich des Schutzguts Wasser dargestellt wird.²³

²² BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 10.

²³ LIPPE, E. 201. Ökologische Tragfähigkeitsstudie für den Raum Karlsruhe. Studie im Auftrag des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe. Karlsruhe. S. 102.



Übersicht über die Bewertung der Schutzgüter

Tabelle 8: Bewertung der Schutzgüter im Planungsgebiet: Bestand, Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben und Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen.

Schutzgut	Bestandsbewertung	Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben	Auswirkungen des Vorhabens
Geologie und Boden	hoch	hoch	hoch
Wasserhaushalt	mittel	gering – mittel	gering – mittel
Klima	gering – mittel	gering – mittel	gering – mittel*
Landschaftsbild	mittel	hoch	mittel
Biotoptypen	mittel	hoch	mittel
Fauna			
Reptilien	hoch	hoch	mittel
Amphibien	gering	keine	keine
Vögel	mittel - hoch	mittel	mittel
Fledermäuse	gering – mittel	mittel	gering
Insekten	gering	gering	gering
Biotopverbund / biologische Vielfalt	mittel	hoch	mittel
Mensch	hoch	mittel	mittel
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

* Beurteilung nach derzeitigem Kenntnisstand. Die Bewertung kann sich nach Abschluss der Bodenuntersuchungen und der darin enthaltenen Angaben zur Mächtigkeit der Löss-Deckschichten noch ändern.

Vögel

„Insgesamt konnten 29 Vogelarten beobachtet werden (vgl. Tabelle 4). Davon brüten drei Arten nachweislich im Gebiet (Elster, Haussperling, Kohlmeise). Für 14 Arten besteht ein Brutverdacht. Bei den übrigen 12 Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Der Großteil der im Planungsgebiet vorgefundenen Arten ist in Baden-Württemberg ungefährdet. Von den 17 Arten mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) werden zwei in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER & al. 2016) geführt (Haussperling und Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*). Ebenfalls in der Roten Liste geführt werden Bluthänfling (*Carduelis cannabinus*, stark gefährdet), Feldsperling (*Passer montanus*, Vorwarnliste) und Mauersegler (*Apus apus*, Vorwarnliste), die jedoch nur als Durchzügler oder Nahrungsgäste im Gebiet beobachtet wurden. Erwähnenswert sind die Vorkommen von Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Feldsperling (*Passer montanus*), die zu den typischen Vogelarten strukturreicher, vielfältiger Landschaften gehören. Beide Arten werden in Baden-Württemberg zwar noch als häufig eingestuft, ihr Brutbestand hat hier in den letzten 25 Jahren jedoch stark abgenommen.“²⁴

Der geringe Nachweis von Arten, von denen im Gebiet ein Brutnachweis erbracht werden konnte, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die geringe Anzahl der

²⁴ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 17.



Begehungstermine zurückzuführen. Von den 29 im Gebiet kartierten Vogelarten konnte nur für drei Arten (*Elster*, *Haussperling*, *Kohlmeise*) ein Brutnachweis erbracht werden. Für 14 Arten besteht ein Brutverdacht.

Aus diesem Grund werden in einem nächsten Schritt die nach Sübeck et al. (2005) geforderte Mindestanzahl von **drei Optimalbegehungsterminen je Art** mit den im Planungsgebiet aufgefunden planungsrelevanten Arten (Roten Listen Arten Baden-Württembergs) überprüft.²⁵

- Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) wird in Baden-Württemberg als stark gefährdet Art gelistet. Gemäß Sübeck et al. (2005) wird der optimale Erfassungszeitraum von Ende April bis Anfang Juni genannt, wobei der vierte Termin auf Ende Mai gesetzt wurde. Bei den im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten Begehungsterminen liegt der erste Termin außerhalb der Wertungsgrenzen und der letzte Termin außerhalb des Optimalzeitraumes. Hierdurch können nur zwei Begehungstermine in der Optimalphase bewertet werden.²⁶
- Für den auf der Vorwarnliste geführten Haussperling (*Passer domesticus*) wurden dagegen drei Optimalbegehungen durchgeführt.²⁷
- Zudem können drei Termine innerhalb der Wertungsgrenzen für den auf der Vorwarnliste aufzufindenden Feldsperling (*Passer montanus*) vermeldet werden.²⁸
- Für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) liegen die optimalen Erfassungstermine im Zeitraum Anfang bis Ende Mai sowie ein Ausweichtermin Anfang Juni. Für die auf der Vorwarnliste geführte Art, befinden sich nur zwei Termine innerhalb des Optimalzeitraumes.²⁹

²⁵ HESSEN MOBIL. 2017. *Kartiermethodenleitfaden*, 2. Fassung, August 2017. S. 23.

²⁶ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 669.

²⁷ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 649.

²⁸ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 651.

²⁹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDON, K., SCHICKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. .2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, S. 515.



- Aufgrund der Brutbiologie wird der auf der Vorwarnliste geführte Mauersegler (*Apus apus*) an dieser Stelle nicht weiter beachtet, da es sich nur um einen Nahrungsgast handelt.

Des Weiteren gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im Gebiet gefundenen Arten. Insbesondere bei den planungsrelevanten Arten sind diese Angaben notwendig um die Habitatqualität und die Auswirkungen auf die Vogelmenschen ausreißend beurteilen zu können.

Aufgrund seiner „zahlreichen unterschiedlichen Gehölzbestände strukturieren das Gebiet kleinräumig und bieten zahlreiche Nistmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter“ wird das Planungsgebiet mit einer „mittlere bis hohe Bedeutung für die Vogelwelt“ bewertet.³⁰ Die Bewertung muss nach ergänzenden Untersuchungen erneut vorgenommen werden.

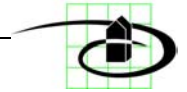
Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gesichtet, der über das Gebiet kreiste und auf Nahrungssuche war. Ebenfalls wurden drei Rotmilane (*Milvus milvus*) gesichtet, die über das Gebiet flogen. Es ist auch in diesem Fall nicht auszuschließen, dass die Art das Gebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Artenschutzrechtliche Bewertungen zu beiden Arten sind erforderlich und vorzulegen.

Eidechsenarten

„Im Planungsgebiet kommt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Bei den Begehungen wurden sechs Reviere festgestellt. Vor allem in den Randbereichen der vielfältig strukturierten Kleingärten mit Steineinfassungen, dichter Vegetation und offenen Flächen wurden sowohl juvenile als auch adulte Zauneidechsen beobachtet (vgl. Abbildung 3). Zudem wurde entlang des Brombeergestrüpps im Süden des Gebietes an mehreren Terminen eine Zauneidechse festgestellt. Ausgehend von der geeigneten Habitatfläche (ca. 3.000 m²) und den festgestellten Revieren wird für die Ermittlung der lokalen Population ein Faktor von 5 angesetzt. Daher ist von einer rund 30 Tiere starken und stabilen Population auszugehen. Da die Kleingärten zum Teil eingezäunt sind und nicht vollständig untersucht werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Populationsgröße geringfügig größer ist.“

Nördlich und östlich des Planungsgebiets befinden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Es ist daher anzunehmen, dass dort weitere

³⁰ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.



Tiere vorkommen und es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt.“³¹

Im Planungsgebiet wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestätigt. Bei den Begehungen konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet (Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet).

Zudem wurde bei einer Übersichtsbegehung am 20.04.2019 ein Exemplar der Zauneidechse in einem weiteren Heckenstreifen aufgefunden. (Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, **blau neuer Fund vom 20.04.2019**) im Planungsgebiet).

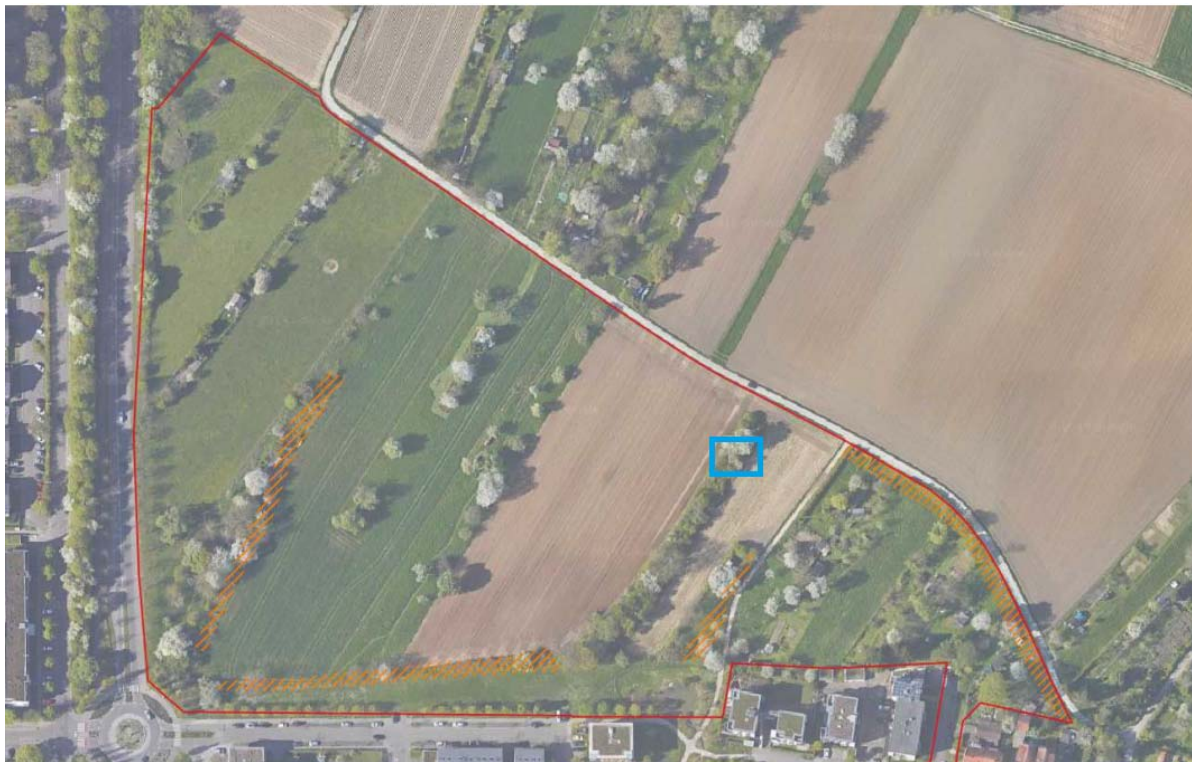


Abbildung 5: Habitate der Zauneidechse (orange schraffiert alte Funde, blau neuer Fund vom 20.04.2019) im Planungsgebiet

Der Verfasser des Umweltgutachtens räumt dabei ein, dass er nicht ausschließen kann, dass es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren

³¹ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.



Zauneidechsenpopulation handelt. Er geht von einer stabilen Population von rund 30 Tieren aus.

Insekten:

*„Im Rahmen der Fledermaus-Detektorbearbeitung wurde am 20. Juli 2017 die streng geschützte und gemäß Roter Liste Baden-Württembergs (DETZEL 1998) verschollene Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) im Gebiet festgestellt. Die Art galt in Deutschland lange Jahre als ausgestorben.*

[...]

Im Planungsgebiet nachgewiesen wurde ein singendes Männchen am Wegrand im Nordosten und zwei singende Männchen in der überwiegend brach liegenden zentralen Streuobstwiese. Nach gutachterlicher Einschätzung ist auch von einer Fortpflanzung im Planungsgebiet auszugehen.“³²

Im Planungsgebiet wurde die streng geschützte und verschollene Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) nachgewiesen. Aufgrund mehrerer rufenden Männchen geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiets „für Insekten als gering eingeordnet.“³³

Hier liegt offensichtlich eine Fehlbewertung vor.

Fazit

Säugetiere:

Auf Grundlage der fehlenden Informationen bezüglich der Präsenz oder Abwesenheit der Haselmaus können die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach FFH-Anhang IV geschützte Art nicht abschließend beurteilt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie der Vorgabe aus § 1 Abs. 6

³² BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 22.

³³ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 22.



Nr. 7a) BauGB ist nicht auszuschließen. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens ist mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

Vögel:

Obwohl sich im Methodenteil auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) bezogen wird, wurden nur insgesamt 4 Begehungstermine durchgeführt. Für viele darunter planungsrelevante Arten konnten hierdurch keine drei Optimalbegehungstermine sichergestellt werden. Die geringe Anzahl an Begehungsterminen spiegelt sich in der geringen Anzahl an Arten wider, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht nachgewiesen wurde.

Zudem gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im *Gebiet gefunden Arten*. Insbesondere bei den planungsrelevanten Arten sind diese Angaben notwendig, um die Habitatqualität und die Auswirkungen auf die Vogelmenschen ausreichen beurteilen zu können.

Ferner wurden keine Angaben über Wetterlage und Uhrzeit der Erhebungen aufgezeichnet. Es wird lediglich auf das Standardwerk von Südbeck et al. (2005) verwiesen. Aus diesem Grund können weitere methodische Fehler im Nachhinein nicht weiter untersucht werden.

Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gesichtet, der über das Gebiet kreiste und auf Nahrungssuche war. Ebenfalls wurden drei Rotmilane (*Milvus milvus*) gesichtet, die über das Gebiet flogen. Es ist für diese Art nicht auszuschließen, dass die Art das Gebiet zur Nahrungssuche aufsucht. Hier sind Artenschutzprotokolle vorzulegen.

Eidechsenarten

Im Planungsgebiet wurde das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestätigt. Bei den Begehungen konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet. Ein weiterer neuer Standort wurde bei der Übersichtsbegehung am 20.04.2019 erfasst.

Des Weiteren räumt der Verfasser des Umweltgutachtens ein, dass er nicht ausschließen kann, dass es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer



größeren Zauneidechsenpopulation handelt. Er geht von einer stabilen Population von rund 30 Tieren aus.

Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens ist für diese Art notwendig.

Insekten:

Im Planungsgebiet wurde die streng geschützte und verschollene Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) nachgewiesen. Aufgrund mehrerer rufenden Männchen geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiets „für Insekten als gering eingeordnet.“³⁴

5.4 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte

Tötungsverbot von besonders geschützten Arten nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“³⁵

Im Planungsgebiet wurden keine Bemühungen unternommen um die Haselmaus zu erfassen. Deshalb muss zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Art im Gebiet vorkommt.

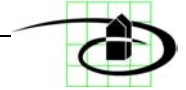
Das *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein* weist darauf hin, dass das schon das unsachgemäße Zurückschneiden oder Roden von Heckenstrukturen sowie die Befahrung von Überwinterungslebensräumen zu erheblichen Gefährdungen der Haselmausen führt.

Die Vermeidung der Tötung von Haselmausen kann durch die sachgerechte Gehölzentnahme / -pflege bzw. Abfangen und Umsiedeln (auch durch Vergrämung) der Tiere z.B. im Rahmen der Baufeldräumung im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme erreicht werden (siehe auch 5.5., S.17).³⁶

³⁴ BREUNIG.THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

³⁵ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

³⁶ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S. 15.



Störungsverbote zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“³⁷

Da es sich bei der Haselmaus um eine lärmtolerante Art handeln können Störungen durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte im Regelfall ausgeschlossen werden. Jedoch kann es zu artenschutzrechtlichen Störungen im Sinne des BNatSchG kommen, wenn Landschaften durch den Eingriff zerschnitten werden und somit der Genaustausch zwischen den Populationen unterbunden wird.³⁸

Verbote der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“³⁹

Durch das Eingriffsvorhaben kommt es zur Zerstörung und Beschädigung wichtiger Strukturen (Hecken, Altholz mit Hohlen, etc.).

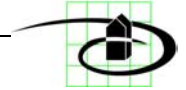
Fazit

Bei der Planung von Eingriffsvorhaben sind die Auswirkungen auf die Haselmaus in einem besonderen Maße zu berücksichtigen. Deshalb hätte die Art differenziert untersucht werden müssen. Um die unbeabsichtigte Tötung von Tieren abzuwenden sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (siehe Kap. 4.4)

³⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

³⁸ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S. 16.

³⁹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.



5.5 CEF Maßnahmen

Im Umweltgutachten werden in Kapitel 7.7 mehrere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt. Für diese Maßnahmen wird jedoch keine Prognosesicherheit angegeben.

CEF-Maßnahme Haselmaus

Maßnahme:

Da es sich um einen kleinflächigen Eingriffsraum handelt, kann eine unattraktive Gestaltung der Teil-Lebensräume sowie eine Aufwertung der benachbarten Gehölze ausreichen, um die Haselmause aus dem Eingriffsbereich zu vertreiben. Anderenfalls kann eine Umsiedelung in Verbindung mit CEF-Maßnahmen (der Neuanlage von Habitaten der betroffenen Individuengemeinschaft) notwendig sein um eine unbeabsichtigte Tötung zu vermeiden.⁴⁰

CEF-Maßnahme Vögel

Mit dem Ziel der Wiederherstellung von Brutstätten und Bruthabitaten für den Gartenrotschwanz werden folgende Maßnahmen festgeschrieben:

„Maßnahme: Um den Verlust des Brutreviers innerhalb des Planungsgebiets zu kompensieren, müssen angrenzend an das Planungsgebiet außerhalb von bekannten Revieren **4 Nisthöhlen** mit ovaler Öffnung (32 x 45 mm) angebracht werden. Zudem sind in der Umgebung des Planungsgebiets Streuobst- oder lockere Gehölzbestände aufzuwerten oder wiederherzustellen. Dies erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Pflanzung von Bäumen parallel zum Dörnigweg (Kap.8.2.1).“⁴¹

Diese Maßnahme ist aufgrund der gut bekannten Habitatansprüche der Art als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf kurze Sicht geeignet, da ihre Wirksamkeit als „hoch“ eingeschätzt wird.⁴²

Die Anforderungen an Qualität und Menge orientieren sich an der Anzahl der Brutpaare. Gemäß MARTINEZ (2009) sind **pro betroffenes Brutpaar mind. 3 artspezifische Nisthilfen** anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass das Anbringen

⁴⁰ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

⁴¹ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 36.

⁴² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. 2013. Maßnahme Steckbrief Vögel NRW. S. 2-3.



von verschiedenen Nistkastentypen sinnvoll ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass etwa die Hälfte der Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit diese nicht von anderen Arten zuvor besetzt werden.^{43,44}

Im Gutachten werden keine Angaben zu der Individuenzahl des Gartenrotschwanzes getroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl artspezifischer Nisthöhlen **als viel zu gering angegeben** wird, da von mehr als einem Revierpaar auszugehen ist.

CEF-Maßnahme Zauneidechse

Zur Sicherung von Habitaten für die Zauneidechse sollen unter anderem nahe gelegene Biotope aufgewertet werden.

Dazu heißt es im Text:

„Nördlich des Planungsgebiets werden auf zwei Flurstücken (9927 und 10255) auf zusammen rund 6.250 m² Flächen in ihrer Habitatfunktion für die Zauneidechse aufgewertet. Die Flächengröße entspricht etwa dem Doppelten der Fläche, die im Planungsgebiet als Habitatfläche verloren geht.“⁴⁵

Eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit für diese CEF-Maßnahme kann nicht sichergestellt werden, da die als Ausgleich verwendeten Biotope nicht der Mindestgröße entsprechen. Diese Mindestgröße des Lebensraums wird laut GLANDT (1979) mit mindestens 1 ha angegeben.⁴⁶ Er fügt dabei hinzu, dass je nach Habitatstrukturierung, Vernetzung und Habitatvielfalt auch kleinere Gebiete langfristig besiedelt werden können. Als Optimalhabitat gibt GLANDT (1987) einer Habitatfläche von 3 – 5 ha für eine Zauneidechsenpopulation an. Laut ALFERMANN & NICOLAY (2003) beträgt ein optimales Zauneidechsenhabitat mehr als 2 ha.⁴⁷

⁴³ MARTINEZ, N.. 2009. Der Gartenrotschwanz – Prachtskerl mit Seltenheitswert- SVS-Vogel des Jahres. *Ornis* 1/09: 4-9.

⁴⁴ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. 2012. Maßnahme Steckbrief Vögel NRW. S. 2.

⁴⁵ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 35.

⁴⁶ GLANDT, D..1979. Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. – *Salmandra* 15: 13 – 30.

⁴⁷ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. 2012. Maßnahme Steckbrief Reptilien NRW. S. 2-3.



Die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitate die doppelte Flächengröße aufweisen ist inhaltlich falsch, da die an Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden.

Des Weiteren wird vermerkt, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird.⁴⁸ Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF Maßnahme zurückgeführt werden kann.

„Das Flurstück 10255 wird im Jahr 2019 hinsichtlich eines bestehenden Vorkommens von Zauneidechsen im Südosten der Fläche untersucht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine vorhandene Population nur einen kleinen Bereich der Zielfläche besiedelt und mit den geplanten Maßnahmen Habitate für weitere Tiere geschaffen werden können.“⁴⁹

Durch eine Vergrößerung der Zielflächen ist aufgrund der vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme als sehr hoch einzustufen.⁵⁰

Fazit

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind bisher keine CEF-Maßnahmen vorgesehen. Sollte im Gebiet ein Nachweis der Art erbracht werden sind diese zwingend notwendig. Die Untersuchung der Art ist zwingend erforderlich.

Zu Kompensation des Verlustes von Brutrevieren des Gartenrotschwanzes sollen außerhalb des Planungsgebietes 4 Nisthöhlen angebracht werden. Die Anzahl dieser

⁴⁸ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

⁴⁹ BREUNIG, THOMAS. INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE. 2019. Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg /Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. S. 35.

⁵⁰ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. 2012. Maßnahme Steckbrief Reptilien NRW. S. 1f.



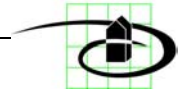
wird als zu gering eingeschätzt da pro Brutpaar **mind. 3 artspezifische Nisthilfen** anzubringen sind.

Bei der für die Zauneidechse angesetzten CEF-Maßnahme wurde die Mindestgröße des Lebensraums von min. 1 ha, für eine langfristig stabile Population, nicht eingehalten. Als Optimalhabitat werden in der Fachliteratur hierzu Flächen zwischen 2 – 5 ha genannt. Dies wirkt sich negativ auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme aus.

Die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitate die doppelte Flächengröße aufweisen ist **inhaltlich falsch**, da die an Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden.

Des Weiteren wird vermerkt, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird. Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF Maßnahme zurückgeführt werden kann.

Generell werden für die CEF-Maßnahmen keine Prognosesicherheiten angegeben. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass erst eine Bebauung des Planungsgebiets zulässig ist, **nachdem eine erfolgreiche Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu verzeichnen ist.**



6. Zusammenfassung des Umweltgutachtens

Gleich zu Beginn des Gutachtens fällt auf, dass in der Planungsraumanalyse nicht alle wichtige Aussagen zu möglichen Vorkommen von besonders planungsrelevanter Säugetierarten geliefert werden.

Dabei haben gerade *„die Entwicklung der Rechtsprechung zu Vorhaben in der letzten Zeit [...] gezeigt, dass eine rechtssichere Untersuchung, Bewertung und Massnahmenplanung gerade in Bezug auf den Artenschutz unabdingbar ist“*.⁵¹

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die im gesamten Gebiet nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) **nicht kartiert oder zumindest ihre Absenz** begründet wurde. Zumal die Haselmaus laut LUBW mit Ausnahme der Hochlagen in ganz Baden-Württemberg vorkommt. Hierzu ist zu vermerken, dass ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume nicht zulässig ist. Ebenfalls führt eine Freinest- und Fraßspurensuche zu keinem sicheren Ausschluss der Art im Gelände.

Bei einer ersten Übersichtsbegehung von RegioConsult wurden zudem im Planungsgebiet sowohl Strukturen als auch Schlüsselpflanzen erfasst, die das Habitat als potentiellen Lebensraum für die Haselmaus ausweisen.

Bei der Kartierung der Brutvögel wurden die von Südbeck et. al (2005) geforderten drei Optimaltermine je Art nicht für alle Arten eingehalten. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Anzahl der Arten für die ein Brutnachweis oder Brutverdacht nachgewiesen werden konnte, gering ist.

Bei der Überprüfung der Erfassungsmethoden Fauna fällt auf, dass wichtige Daten zur Erfassung der Arten nicht im Gutachten vermerkt wurden. Aus diesem Grund können weitere methodische Fehler im Nachhinein nicht weiter untersucht werden.

So werden unter anderem bei der Brutvogel- und der Fledermauskartierung keine Wetterdaten mitgeliefert. Zudem werden keine genauen Angaben getroffen, an

⁵¹ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME. 2018. *Haselmaus (Muscardinus avellanarius)*. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. S.3.



welchen Standorten und für welche Dauer die stationären Detektoren angebracht sowie die Netzfänge der Fledermäuse durchgeführt wurden. Des Weiteren war die Anzahl der Netzfänge nicht ausreichend, um wissenschaftlich belegbare Aussagen zu treffen.

Es wird gefordert die Erhebungsbögen für alle Tierarten vorzulegen.

Bei der anschließenden Bewertung der Schutzgüter fällt auf, dass das Schutzgut Wasser in der Bestandsbewertung als „mittel“ Bewertet wird, obwohl selbst auf die Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Wasser verwiesen wurde.

Bei der im Planungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten sechs Reviere ermittelt werden. Jedoch werden in der Karte lediglich 4 Habitate der Zauneidechse im Planungsgebiet gekennzeichnet. Zudem wurde bei einer Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 ein Individuum, an einem noch nicht kartierten Standort, gesichtet. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass an diesem Standort noch weitere Individuen aufzufinden sind.

Des Weiteren gibt das Gutachten keine Auskunft über die Individuenzahl der im Gebiet festgestellten Brutvögel. Insbesondere *bei den planungsrelevanten Arten* sind diese Angaben notwendig, um die Habitatqualität und dies Auswirkungen auf die Vogelmensschaften ausreichend beurteilen zu können.

Im Planungsgebiet wurden mehrere rufende Männchen der streng geschützten und verschollenen Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) nachgewiesen. Deshalb geht der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass es sich im Planungsbereich um ein Fortpflanzungsgebiet der Art handelt. Dennoch wird die Bedeutung des Planungsgebiet „für Insekten als gering eingeordnet.“

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus werden die Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie die daraus resultierenden CEF-Maßnahmen ergänzt. Sollte im Gebiet ein Nachweis der Art erbracht werden sind diese Maßnahmen zwingend notwendig.

Zu Kompensation des Verlustes von Brutrevieren des Gartenrotschwanzes sollen außerhalb des Planungsgebietes 4 Nisthöhlen angebracht werden. Die Anzahl dieser



wird als zu gering eingeschätzt, da pro Brutpaar **mind. 3 artspezifische Nisthilfen** anzubringen sind.

Bei der für die Zauneidechse angesetzten CEF-Maßnahme wurde die Mindestgröße des Lebensraums von min. 1 ha, für eine langfristig stabile Population, nicht eingehalten. Als Optimalhabitat werden in der Fachliteratur hierzu Flächen zwischen 2 – 5 ha genannt. Dies wirkt sich negativ auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme aus. Zudem ist die Aussage, dass die neuen aufgewerteten Habitate die doppelte Flächengröße aufweisen inhaltlich falsch, da die an die Planungsfläche grenzenden Kleingärten als Lebensraum nicht einberechnet wurden. Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass das Zielgebiet in Teilen schon von Zauneidechsen besiedelt wird. Dies erschwert die spätere Beurteilung der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, da nicht zweifelslos nachgewiesen werden kann, ob eine steigende Abundanz der Art auf die CEF-Maßnahme zurückgeführt werden kann.

Generell muss für die CEF-Maßnahmen festgehalten werden, dass keine Prognosesicherheit angegeben wurde.

Bei der Übersichtsbegehung von RegioConsult am 20.04.2019 wurden zudem Vogelarten erfasst, die das Gebiet als Nahrungsgebiet (*Falco tinnunculus*) oder potentielle Nahrungsgebiete (*Milvus milvus*) aufsuchen. Zudem wurde eine Zauneidechse in einem noch nicht markierten Bereich aufgefunden. Dies verdeutlicht, dass für diese Gruppen weitere Kartierungen notwendig sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der fehlerhaften Durchführung und der mangelnden Datenlage, eine abschließende Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange nicht möglich ist. Es sind daher ergänzende Untersuchungen notwendig.

Der Einwender fordert zudem eine Berücksichtigung der in Kapitel 2 getätigten Einwände bei der weiteren Planung sowie eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Kapitel 3 und 4.